

Geb Brüder Trutzschler das Recht für sich beanspruchten, als Lehnsherren die Pfarrer zu Falkenstein, Bergen und Werdaw, die sie „geerbt“ hätten, mit Strafen belegen zu dürfen, falls sie straffällig würden, und ihrerseits auch Lehngelder von selbigen forderten, so gaben die Visitatoren das vom Konsistorium zu Leipzig bestätigte „Urteil“ ab: „Den Lehn- und Erbherren ernstlich einzubinden, daß sie den Pfarrer „vor ihren Seelsorger und nicht armen Mann oder Knecht halten möchten“. Hatten sie doch den damaligen Pfarrherrn zu Falkenstein M. Engelmann als „fein gelehrt befunden, der in examine wohl und richtig respondiret, und sichs im Amte mit Treue und Fleiß ein großer Ernst sein ließ.“ Den damaligen Brauch, wonach der Pfarrer den Junkern alle Ostertage nachmittags ein Mahl zu geben, der jetzige Pfarrer ihnen aber „abgeschnitten habe,“ schafften die Visitatoren unter der Berücksichtigung

der Beschwerde desselben ab, „er habe auf die Nachmittagspredigt zu studieren.“ Es habe „bei seinem Vorgänger diese Mahlzeit drei Tage gewähret und ein Sauffest wäre daraus gemacht worden.“ Auch seien die Junker dazu „mit ihren Frauenzimmern und Knechten gekommen.“ Die Beschwerde, daß die Herrschaft „das Gericht“ (den Pranger und Galgen) auf das Pfarrfeld hat setzen lassen, wird der nächsten Visitation zur Besichtigung und Beseitigung vorbehalten. Wenn aber der Pfarrer sich weigere, an seine Lehnsherrschaft das jährliche „Schutzgeld“ von 6 Gr. zu zahlen, das sie von den Bauern erhöhe, so wollten die Lehnsherren

bei der Eintreibung seiner Einkünfte dem Pfarrer auch keinen Schutz und Hilfe leisten.

Endlich wurde bei dieser bedeutsamen Kirchenvisitation genau festgestellt, wieviel Lachter Holz (40) die Herrschaft dem Pfarrer, wieviel Garben, Brode und Binsen, wieviel Flachs, Wachs, Eier und Hühner die Bewohner von Falkenstein und den eingepfarrten Ortschaften dem Pfarrer, den Predigern und Schulmeistern zu leisten haben.

Den Widemleuten aber wird genau vorgeschrieben, wer mit dem Pferd, dem Beil, mit der Sense bei Aussaat und Ernte, beim Düngen und Mähen, beim Holzfällen und -fahren zu fronen habe. Dazu wird dem Pfarrer ausdrücklich die Braugechtigkeit für seine Haushaltung gegen eine Gebühr von 8 Gr. ans Brauhaus für Benutzung der Braugeräte zuerkannt.

Wenn aber der Berichterstatter bei dem Gesagten ausführlich verweilte, so bot ihm das vorliegende Visita-



Kirche zu Falkenstein.

tionsprotokoll Gelegenheit, die damaligen Zustände zu schildern, wie sie mehr oder minder in allen vogtländischen Pfarochien des Auerbacher Bezirkes vorherrschend waren, zumal dieses Protokoll einen genauen Einblick in dieselben gestattet.

#### Der Markt Falkenstein

wird urkundlich zuerst bei der oben erwähnten Erbteilung der Trutzschler genannt. Ging doch der Bürgermeister das Stadtsiegel an die Teilungsurkunde. Daraus folgt, daß im Jahre 1479 das